

1999

Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1999

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 99	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	707
9. 7. 99	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	712
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	714
15. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung	714
16. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	715
20. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	715
20. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	716
22. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation	716
22. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	717
22. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	718
23. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	720
26. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	720
26. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	721
27. 7. 99	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (1998)	721
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	723
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	724
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	724
28. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens	725

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	725
16. 8. 99	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Österreich, Kroatien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien und die slowakische Republik für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	726
23. 8. 99	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für die Türkei für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	727

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über die Auslieferung
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 24. Juni 1999

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2253) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Dänemark

Portugal

Spanien

mit Wirkung vom 11. März 1999 vorläufig anwendbar ist

und im Verhältnis zu

Finnland

mit Wirkung vom 6. Juli 1999 vorläufig anwendbar sein wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 11. Dezember 1998 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 7:

Die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland an das Ausland ist nach Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig und muß daher in jedem Fall abgelehnt werden.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung erklärt, daß in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens als erteilt anzusehen ist, sofern nicht anläßlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitgeteilt wird.

Zu Artikel 13:

Zentrale Behörden im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 sind der Bundesminister der Justiz und die Justizminister und -senatoren der Länder. Für den Empfang und die Übermittlung der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Unterlagen per Telekopie ist jedoch nur der Bundesminister der Justiz als zentrale Behörde anzusehen.

Zu Artikel 14:

Die Bundesregierung erklärt, daß in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, Ersuchen um Ergänzung der Unterlagen gemäß Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens unmittelbar zwischen den zuständigen Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden übermittelt und beantwortet werden können.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland der um Auslieferung ersuchte Staat ist, sind für Anforderung und Entgegennahme ergänzender Unterlagen die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zuständig.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland der um Auslieferung ersuchende Staat ist, sind für Anforderung und Übermittlung ergänzender Unterlagen der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zuständig. Das Ersuchen um Auskunft ist unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörde zu richten, welche die Auslieferung im Einzelfall betreibt.

Zu Artikel 18:

Die Bundesregierung erklärt gemäß Artikel 18 Absatz 4, daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach Hinterlegung der Erklärung anwendbar wird.“

II.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. September 1997 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„I henhold til konventionens artikel 3, stk. 3:

En anmodning om udlevering skal kunne afslås, hvis den forbrydelse, for hvilken udlevering begæres, ikke anses for en forbrydelse efter dansk ret, selv om forbrydelsen i den begærende medlemsstats lovgivning betegnes som en sammensværgelse eller en forbrydersammenslutning og kan medføre frihedsstraf af en varighed på mindst tolv måneder, og sammensværgelsen eller sammenslutningen har til formål at begå en forbrydelse som nævnt i artikel 3, stk. 1, litra a eller b.

I henhold til konventionens artikel 5, stk. 2:

Artikel 5, stk. 1, finder kun anvendelse på de forbrydelser, som er omhandlet i artikel 1 og 2 i den europæiske konvention om bekæmpelse af terrorisme, og på forbrydelser, der kan karakteriseres som sammensværgelser eller forbrydersammenslutninger, jf. beskrivelsen af sådan adfærd i artikel 3, stk. 4, som har til formål at begå en eller flere af de forbrydelser, der er omhandlet i artikel 1 og 2 i den europæiske konvention om bekæmpelse af terrorisme.

I henhold til konventionens artikel 7, stk. 2:

Udlevering skal kunne afslås, hvis den person, der begæres udleveret, er dansk statsborger.

I henhold til konventionens artikel 12, stk. 2:

Artikel 15 i den europæiske udleveringskonvention finder fortsat anvendelse for Danmarks vedkommende, medmindre den person, der er udleveret, i forbindelse med samtykke til udlevering fra Danmark til den medlemsstat hvortil udlevering er sket, har meddelt samtykke til at blive draget til ansvar og blive udleveret videre til en tredje medlemsstat for andre strafbare handlinger begået før udleveringen end den, der er sket udlevering for, eller den person, der er udleveret, har meddelt samtykke til videreudlevering i et retsmøde i den medlemsstat, hvortil udlevering er sket.

„Zu Artikel 3 Absatz 3:

Das Auslieferungersuchen kann abgelehnt werden, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Handlungen nach dänischem Recht keine strafbaren Handlungen sind, auch wenn diese Handlungen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen und eine Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten zur Folge haben können und die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind, eine oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten strafbaren Handlungen zu begehen.

Zu Artikel 5 Absatz 2:

Artikel 5 Absatz 1 wird nur auf strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und auf solche strafbaren Handlungen angewandt, die gemäß der Beschreibung in Artikel 3 Absatz 4 von Verhaltensweisen dieser Art den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen können und darauf ausgerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

Zu Artikel 7 Absatz 2:

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, dänischer Staatsangehöriger ist.

Zu Artikel 12 Absatz 2:

Was Dänemark betrifft, so ist Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens weiterhin anwendbar, es sei denn, die ausgelieferte Person hat sich bei der Abgabe ihres Einverständnisses zur Auslieferung von Dänemark in einen anderen Mitgliedstaat damit einverstanden erklärt, aufgrund von anderen als den ihre Auslieferung begründenden und vor dieser begangenen strafbaren Handlungen gerichtlich verfolgt und an einen dritten Mitgliedstaat weitergeliefert zu werden; oder aber die ausgelieferte Person hat der Weiterlieferung bei einer Gerichtsverhandlung in dem Mitgliedstaat, in den sie ausgeliefert wurde, zugestimmt.

I henhold til konventionens artikel 13, stk. 2:

For Danmarks vedkommende udpeges som kompetent myndighed Justitsministeriet, Slotsholmsgade 10, 1216 København K.

I henhold til konventionens artikel 14, stk. 1:

I de medlemsstater, der i forhold til Danmark har afgivet erklæring i henhold til artikel 14, stk. 1, kan retsmyndigheder eller andre kompetente myndigheder rette direkte henvendelse til retsmyndigheder eller andre kompetente myndigheder i Danmark, der er ansvarlige for retsforfølgningen af den person, der begæres udleveret, for at anmode om supplerende oplysninger, jf. artikel 13 i den europæiske udleveringskonvention.

I henhold til konventionens artikel 14, stk. 2:

For Danmarks vedkommende er domstolene og anklagemyndigheden kompetente til at anmode om, meddele og modtage supplerende oplysninger som nævnt i artikel 14, stk. 1. Anklagemyndigheden omfatter efter den danske retsplejelov Justitsministeriet, Rigsadvokaten, statsadvokaterne, Politidirektøren i København og politimestrene.

I henhold til konventionens artikel 18, stk. 4:

For Danmarks vedkommende finder konventionen anvendelse i Danmarks forbindelser med de medlemsstater, der har afgivet samme erklæring i forhold til Danmark, halvfems dage efter deponeringen af erklæringen.

Konventionen gælder for Danmarks vedkommende indtil videre ikke for så vidt angår Færøerne og Grønland."

Finnland hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 7. April 1999 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Tämän vuoksi Suomen taasvallaan hallitus, tutkittuaan ja hyväksytyään mainitun sopimuksen, ilmoittaa täten virallisesti hyväksymisestäään sekä tallettaa seuraavat julistukset;

1. Yleissopimuksen 7 artiklan 2 kohta. Suomi suostuu kaansalaistensa luovuttamiseen vain seuraavilla edellytyksillä:

- Suomen kansalainen voidaan oikeusministeriön harkinnan mukaan luovuttaa Euroopan unionin jäsenvaltion oikeudenkäyntiä varten rikoksesta, josta Suomessa vastaavissa olosuhteissa tehtynä Suomen lain mukaan säädetty ankarin rangaistus on vähintään neljä vuotta vankeutta.

Zu Artikel 13 Absatz 2:

Für Dänemark ist die benannte Behörde das Justizministerium, 1216 København K, Slotsholmsgade 10.

Zu Artikel 14 Absatz 1:

Die Justizbehörden oder andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, die eine an Dänemark gerichtete Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgegeben haben, können die Justizbehörden oder andere zuständige Behörden Dänemarks, die für das gegen die auszuliefernde Person geführte Strafverfahren zuständig sind, unmittelbar um die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsbereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen.

Zu Artikel 14 Absatz 2:

Was Dänemark betrifft, so sind für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme der in Artikel 14 Absatz 1 genannten ergänzenden Unterlagen die Gerichte und die Staatsanwaltschaften zuständig. Laut Prozeßordnung umfaßt die Staatsanwaltschaft das Justizministerium, den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwälte, den Reichspolizeichef in Kopenhagen und die Polizeipräsidenten.

Zu Artikel 18 Absatz 4:

Was Dänemark betrifft, so wird dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu jenen Mitgliedstaaten anwendbar, die neunzig Tage nach Hinterlegung dieser Erklärung eine an Dänemark gerichtete Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.

Was Dänemark betrifft, so wird das Übereinkommen bis auf weiteres nicht auf die Färöer und auf Grönland anwendbar."

„Die Regierung der Republik Finnland notifiziert nach Prüfung und Annahme des genannten Übereinkommens hiermit förmlich seine Annahme und hinterlegt folgende Erklärungen:

1. Zu Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens: Finnland läßt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nur unter folgenden Bedingungen zu:

- Ein finnischer Staatsangehöriger kann nach dem Ermessen des Justizministeriums in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zwecke eines Gerichtsverfahrens wegen einer strafbaren Handlung ausgeliefert werden, die nach dem finnischen Recht mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren Haft bedroht ist, wenn sie in Finnland unter ähnlichen Umständen begangen wird.

- Luovuttamisen edellytyksenä on, että pyynnön esittänyt jäsenvaltio sitoutuu välittömästi tuomion tultua lainvoimaiseksi palauttamaan luovutetun Suomen kansalaisen Suomeen mahdollista vapausrangaistuksen täytäntöönpanova varten, jos tuomitu on antanut suostumuksensa rangaistuksen täytäntöönpanoon Suomessa.
 - Suomen kansalaista ei saa luovuttaa poliittisesta rikoksesta eikä rikoksesta, joka on tehty Suomessa tai suomalaisessa laivassa, sen ollessa aavalla merellä taikka suomalaisessa ilma-aluksessa.
 - Suomen kansalaista ei saa asettaa syyteeseen tai rangaista muusta kuin luovuttamispyynnössä tarkoitusta rikoksesta ilman oikeusministeriön antamaan lupaa.
 - Suomen kansalaista ei saa luovuttaa edelleen toiseen valtioon.
2. Yleissopimuksen 12 artiklan 2 kohta. Suomi soveltaa rikoksen johdosta tapahtuvasta luovuttamisesta tehdyn eurooppalaisen yleissopimuksen 15 artiklaa edelleen luovuttamiseen, ellei yksinkertaistetusta menettelystä Euroopan unionin jäsenvaltioiden välillä rikoksen johdosta tapahtuvassa luovuttamisessa tehtäyn yleissopimuksen 13 artiklasta muuta johdu tai jos luovutettavaksi pyydetty henkilö on antanut suostumuksensa edelleen luovuttamiseen.
3. Yleissopimuksen 18 artiklan 4 kohta. Yleissopimusta voidaan soveltaa ennen sen kansainvälistä voimaantuloa Suomen osalta suhteessa niihin jäsenvaltioihin, jotka ovat antaneet samanlaisen julistuksen.
- Brysselissä 27 päivänä syyskuuta 1996 Euroopan unionista tehdyn sopimuksen K.3 artiklan perusteella tehdyn Euroopan unionin jäsenvaltioiden välillä rikoksen johdosta tapahtuvasta luovuttamisesta tehdyn yleissopimuksen hyväksymiskirjan tallettamisen yhteydessä Suomi antaa lisäksi seuraavat julistukset:
- Yleissopimuksen 13 artiklan 2 kohta
- Suomessa yleissopimuksen 13 artiklan 1 kohdan mukainen keskusviranomaisena on oikeusministeriö.
- Yleissopimuksen 14 artikla
- Rikoksen johdosta tapahtuvasta luovuttamisesta tehdyn eurooppalaisen yleissopimuksen 13 artiklassa tarkoitettuja lisätietoja voidaan toimittaa 14 artiklassa tarkoitettun tavoin suoraan toimivaltaisten viranomaisten välillä. Suomessa oikeusministeriöllä, keskusrikospoliisilla ja korkeimmalla
- Voraussetzung für die Auslieferung ist, daß der ersuchende Mitgliedstaat sich verpflichtet, unmittelbar nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, den ausgelieferten finnischen Staatsangehörigen für den etwaigen Vollzug einer Freiheitsstrafe nach Finnland zurückzuführen, wenn der Verurteilte seine Zustimmung zum Vollzug der Strafe in Finnland gegeben hat.
 - Ein finnischer Staatsangehöriger darf weder wegen einer politischen strafbaren Handlung noch wegen einer strafbaren Handlung, die in Finnland, auf einem finnischen Schiff – während es sich auf hoher See befand – oder in einem finnischen Luftfahrzeug begangen wurde, ausgeliefert werden.
 - Ein finnischer Staatsangehöriger darf ohne Einwilligung des Justizministeriums wegen keiner anderen als der im Auslieferungersuchen genannten strafbaren Handlung angeklagt oder bestraft werden.
 - Ein finnischer Staatsangehöriger darf nicht an einen anderen Staat weitergeliefert werden.
2. Zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens: Finnland wendet Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auf die Weiterlieferung an, es sei denn, daß Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ihre Zustimmung zur Weiterlieferung gegeben hat.
3. Zu Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens: Das Übereinkommen ist vor seinem internationalen Inkrafttreten für Finnland gegenüber den Mitgliedstaaten anwendbar, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.
- Finnland gibt in Verbindung mit der Hinterlegung der Urkunde über die Annahme des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Brüssel geschlossen wurde, darüber hinaus folgende Erklärungen ab:
- Zu Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens:
- Die zentrale Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 ist in Finnland das Justizministerium.
- Zu Artikel 14 des Übereinkommens:
- Die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen kann nach Maßgabe von Artikel 14 unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden erfolgen. In Finnland sind das Justizministerium, die nationale Kriminalpolizei und der Oberste

oikeudella on yleissopimuksen 14 artiklan mukainen oikeus pyytää, ilmoittaa ja vastaanottaa lisätietoja.“

Gerichtshof gemäß Artikel 14 des Übereinkommens für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme der ergänzenden Unterlagen zuständig.“

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Oktober 1998 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>„1. Nos termos do n.º 2 do artigo 7.º da Convenção, Portugal declara que apenas autorizará a extradição de cidadãos portugueses do território nacional nas condições previstas na Constituição da República Portuguesa:</p> <p>a) Nos casos de terrorismo e de criminalidade internacional organizada; e</p> <p>b) Para fins de procedimento penal e, neste caso, desde que o Estado requerente garanta a devolução da pessoa extraditada a Portugal, para cumprimento da pena ou medida que lhe tenha sido aplicada, salvo se essa pessoa a isso se opuser por declaração expressa. Para efeitos de execução de sentença em Portugal, observam-se os procedimentos constantes da declaração que Portugal formulou à Convenção do Conselho da Europa sobre a transferência de Pessoas Condenadas.</p> <p>2. Nos termos do n.º 2 do artigo 12.º, Portugal declara que não é necessário obter o seu consentimento para a reextradição de uma pessoa para outro Estado membro, se essa pessoa tiver consentido, nos termos da presente Convenção, em ser reextraditada para esse Estado.</p> <p>3. Nos termos do n.º 2 do artigo 13.º, Portugal designa como autoridade central, na acepção do n.º 1 do mesmo artigo, a Procuradoria-Geral da República.</p> <p>4. Nos termos e para os efeitos do n.º 4 do artigo 18.º, Portugal declara que a presente Convenção lhe é aplicável nas suas relações com os outros Estados membros que tenham feito a mesma declaração.“</p> | <p>„1. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Portugal, daß die Auslieferung portugiesischer Staatsangehöriger aus dem portugiesischen Hoheitsgebiet nur unter den in der Verfassung der Portugiesischen Republik vorgesehenen Bedingungen zugelassen wird, wenn</p> <p>a) ein Fall von Terrorismus oder internationaler organisierter Kriminalität vorliegt;</p> <p>b) dies der Strafverfolgung dient und der ersuchende Mitgliedstaat zusichert, daß die ausgelieferte Person zur Vollstreckung der gegen sie verhängten Strafe oder Maßregel nach Portugal überstellt wird, es sei denn, daß die Person sich dieser Überstellung durch eine ausdrückliche Erklärung widersetzt. Für die Vollstreckung des Urteils in Portugal gelten die Verfahren, die aus der Erklärung zu entnehmen sind, die von Portugal in bezug auf das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen abgegeben wurde.</p> <p>2. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 erklärt Portugal, daß für die Weiterlieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat keine Zustimmung seitens Portugals erforderlich ist, wenn die betreffende Person ihrer Weiterlieferung an diesen Staat gemäß dem Übereinkommen zugestimmt hat.</p> <p>3. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 benennt Portugal als zentrale Behörde im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels die portugiesische Generalstaatsanwaltschaft (Procuradoria Geral da República).</p> <p>4. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 erklärt Portugal, daß das Übereinkommen für Portugal gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird.“</p> |
|--|---|

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 1997 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Ad Art. 7:

De conformidad con lo prevenido en el art. 18, en relación al art. 7.2, España declara que concederá la extradición de sus nacionales, siempre que el hecho fuere también constitutivo de delito en España y que el Estado requirente dé garantías de que en caso de resultar condenado será transferido sin dilación a España para el cumplimiento de la condena.

„Zu Artikel 7:

Gemäß Artikel 18 erklärt Spanien in bezug auf Artikel 7 Absatz 2, daß es die Auslieferung seiner Staatsangehörigen nur dann zuläßt, wenn die Handlung auch in Spanien strafbar ist und der ersuchende Staat garantiert, daß der Betreffende im Falle einer Verurteilung zur Vollstreckung der Strafe unverzüglich nach Spanien überstellt wird.

Ad Art. 13:

De conformidad con lo prevenido en el art. 18, en relación al art. 13.2, España designa como Autoridad Central a la Secretaría General Técnica del Ministerio de Justicia.

Ad Art. 14:

De conformidad con lo prevenido en el art. 18, en relación al art. 14, España declara que en sus relaciones con los Estados que hayan hecho la misma Declaración las peticiones de información complementaria pueden ser dirigidas directamente al órgano judicial que solicitó la extradición.

Ad Art. 18:

De conformidad con lo prevenido en el párrafo 4, apartado 4 del art. 18, España declara que el presente Convenio será aplicable, en lo que a ella respecta, en sus relaciones con los Estados miembros que hayan formulado la misma Declaración a partir de los noventa días de la fecha del depósito de dicha Declaración, tras realizada notificación a la que se refiere el apartado 2 de este mismo artículo."

Zu Artikel 13:

Gemäß Artikel 18 benennt Spanien in bezug auf Artikel 13 Absatz 2 als zentrale Behörde das Technische Generalsekretariat des Justizministeriums (Secretaría General Técnica del Ministerio de Justicia).

Zu Artikel 14:

Gemäß Artikel 18 erklärt Spanien in bezug auf Artikel 14, daß in seinen Beziehungen zu den Staaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Ersuchen um ergänzende Unterlagen direkt an die Justizbehörde gerichtet werden können, die um Auslieferung ersucht hat.

Zu Artikel 18:

Gemäß Artikel 18 Absatz 4 erklärt Spanien, daß dieses Übereinkommen für Spanien gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach Hinterlegung dieser Erklärung anwendbar wird, nachdem die Notifizierung gemäß Artikel 18 Absatz 2 erfolgt ist."

Bonn, den 24. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juli 1999

Das in Guatemala-Stadt am 18. April 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Juni 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliches Wasserversorgungs- und Sanitärprogramm IV“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Ländliches Wasserversorgungs- und Sanitärprogramm IV“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 17 000 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann die genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme der Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage nach der Mitteilung der Regierung von Guatemala an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 18. April 1997 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Neukirch
 Schweiger

Für die Regierung der Republik Guatemala
 Arévalo

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 13. Juli 1999

Deutschland hat dem Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) am 22. Januar 1999 nach Artikel 2 und Artikel 18 Abs. 3 die folgende geänderte Bezeichnung und Anschrift der Zentralen Behörde für Bayern notifiziert:

„Präsident des Oberlandesgerichts München
 Prielmayerstraße 5
 80097 München“.

Spanien hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 8. März 1999 nach Artikel 2 und Artikel 18 Abs. 3 die folgende geänderte Bezeichnung und Anschrift seiner Zentralen Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

„Secretaría General Técnica del Ministerio
 de Justicia
 Calle San Bernardo N° 62
 28071 Madrid“.

„Technisches Generalsekretariat
 Ministerium der Justiz
 Calle San Bernardo, 62
 28071 Madrid“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1999 (BGBl. II S. 400).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Born

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung

Vom 15. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (BGBl. 1982 II S. 373) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für Georgien am 12. Mai 1999 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1995 (BGBl. II S. 902).

Bonn, den 15. Juli 1999

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 16. Juli 1999

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für die

Libysch-Arabische
Dschemahirija am 12. September 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. II S. 116).

Bonn, den 16. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

Vom 20. Juli 1999

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Kroatien am 26. Juli 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1999 (BGBl. II S. 345).

Bonn, den 20. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zur Vereinheitlichung
von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
und des Protokolls zur Änderung des Abkommens**

Vom 20. Juli 1999

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (RGBl. 1933 II S. 1039) und das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens (BGBl. 1958 II S. 291) sind nach Artikel 38 des Abkommens und Artikel XXIII des Protokolls für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bolivien am 29. März 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999 (BGBl. II S. 78).

Bonn, den 20. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 22. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Grenada am 3. Dezember 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juni 1998 (BGBl. II S. 1666).

Bonn, den 22. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 13. Oktober 1995
über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Vom 22. Juli 1999

I.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806) ist nach seinem Artikel 2 und nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	3. Juni 1999
China	am	4. Mai 1999
Costa Rica	am	17. Juni 1999
Italien	am	13. Juli 1999.
Es wird ferner in Kraft treten für		
Belgien	am	10. September 1999
Mongolei	am	6. Oktober 1999
Niederlande	am	25. September 1999
Vereinigtes Königreich	am	11. August 1999.

II.

Folgende Staaten haben bei ihrer Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, Erklärungen abgegeben:

Belgien am 10. März 1999:

(Übersetzung)

“It is the understanding of the Government of the Kingdom of Belgium that the provisions of Protocol IV which by their contents or nature may be applied also in peacetime, shall be observed all times.”

„Nach dem Verständnis der Regierung des Königreichs Belgien sind die Bestimmungen des Protokolls IV, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten.“

Italien am 13. Januar 1999:

(Übersetzung)

“Under Article 1 of Protocol IV, it is the understanding of the Italian Government that the provisions of the Protocol which by their contents or nature may be applied also in peacetime shall be observed at all times.”

„Nach Artikel 1 des Protokolls IV geht die italienische Regierung davon aus, daß die Bestimmungen des Protokolls, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten sind.“

Niederlande am 25. März 1999:

(Übersetzung)

“With regard to Article 1 of Protocol IV: The Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that the provisions of Protocol IV which, given their content or nature, can also be applied in peacetime must be observed in all circumstances.”

„Zu Artikel 1 des Protokolls IV: Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Protokolls IV, die angesichts ihrer Art und ihres Inhalts auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten sind.“

Vereinigtes Königreich am 11. Februar 1999:

(Übersetzung)

“In relation to Protocol IV, the Government of the United Kingdom declare that their application of its provisions will not be limited to the situations set out in Article 1 of the (1980) Convention.”

„Zu Protokoll IV erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs, daß die Anwendung seiner Bestimmung nicht auf die in Artikel 1 des Übereinkommens (von 1980) dargelegten Situationen beschränkt ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1999 (BGBl. II S. 310).

Bonn, den 22. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal
der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal**

Vom 22. Juli 1999

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 15. Januar 1999

in Kraft getreten ist.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. April 1997 hat die Bundesrepublik Deutschland folgende **Auslegungserklärung** abgegeben:

„Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden nach den Bestimmungen des deutschen Rechts Informationen über Tatverdächtige sowie Opfer und Umstände der Straftat (personenbezogene Daten) unmittelbar den betroffenen Staaten übermitteln und parallel dazu dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, daß derartige Informationen übermittelt wurden.“

Das Übereinkommen ist für folgende weitere Staaten am 15. Januar 1999 in Kraft getreten:

Argentinien
 Bulgarien
 Chile
 Dänemark
 Japan
 Korea, Republik
 Neuseeland
 Norwegen
 Panama
 Philippinen
 Portugal
 Rumänien
 Ukraine
 Schweden
 Singapur
 Slowakei
 nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
 Spanien
 Tschechische Republik
 Turkmenistan
 Usbekistan
 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Das Übereinkommen ist ferner nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Fidschi	am	1. Mai 1999
Italien	am	5. Mai 1999
Monaco	am	4. April 1999
Senegal	am	9. Juli 1999.

II.

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Slovak)

„If a dispute concerning the interpretation or application of the Convention is not settled by negotiation, the Slovak Republic prefers its submission to the International Court of Justice in accordance with Article 22, paragraph 1 of the Convention. Therefore a dispute, to which the Slovak Republic might be a Party can be submitted to arbitration only with the explicit consent of the Slovak Republic.“

(Übersetzung) (Original: Slowakisch)

„Für den Fall, daß eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, zieht es die Slowakische Republik vor, daß die Streitigkeit nach Artikel 22 Abs. 1 des Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird. Daher kann eine Streitigkeit, deren Streitpartei die Slowakische Republik gegebenenfalls ist, nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Slowakischen Republik einem Schiedsverfahren unterworfen werden.“

Bonn, den 22. Juli 1999

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot oder die Beschränkung
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 23. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle I, II und III sind nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Costa Rica am 17. Juni 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. September 1998 (BGBl. II S. 2759).

Bonn, den 23. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 26. Juli 1999

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Abkommens vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 1993 II S. 1106) auf Guernsey erstreckt. Die Erstreckung auf Guernsey ist am 23. Juni 1999 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 55) und vom 29. Juli 1998 (BGBl. II S. 2543).

Bonn, den 26. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 26. Juli 1999

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Portugal	am 10. Mai 1999
Südafrika	am 10. März 1999.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. Februar 1999 hat Portugal folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La République portugaise déclare qu'elle interprétera l'article VII de la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide de façon à reconduire l'obligation d'extradition y prévue aux cas où la Constitution de la République portugaise et la restante législation nationale ne l'interdisent pas.»

„Die Portugiesische Republik erklärt, daß sie Artikel VII der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes so auslegen wird, daß die darin vorgesehene Verpflichtung zur Auslieferung in den Fällen gilt, in denen die Verfassung der Portugiesischen Republik sowie die übrigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sie nicht verbieten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1999 (BGBl. II S. 343).

Bonn, den 26. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit (1998)**

Vom 27. Juli 1999

Das in Taschkent am 12. Mai 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (1998) ist nach seinem Artikel 5

am 12. Mai 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
D'Hondt

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (1998)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 14. und 15. Oktober 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 35 000 000,- DM (in Worten: fünf- unddreißig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
 - a) Flughafen Terminal Taschkent bis zu 22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark),
 - b) Aufbau eines Transportlogistikzentrums bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark),
 - c) Kreditlinie zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft (KMU) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds VI bis zu 2 300 000,- DM (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung

von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 12. Mai 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bindseil

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Ganijew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 27. Juli 1999

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Estland am 11. Juli 1999.

Die Änderung wird ferner in Kraft treten für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 15. September 1999

Trinidad und Tobago am 8. September 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 574).

Bonn, den 27. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 27. Juli 1999

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	11. Juli 1999
St. Kitts und Nevis	am	6. Oktober 1998.
Die Änderung wird ferner in Kraft treten für		
Monaco	am	13. September 1999
Peru	am	5. September 1999
Trinidad und Tobago	am	8. September 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 574).

Bonn, den 27. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 27. Juli 1999

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Belgien am 16. Mai 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1998 (BGBl. II S. 2543).

Bonn, den 27. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens**

Vom 28. Juli 1999

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 zu dem Abkommen vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (BGBl. 1999 II S. 218) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. Juli 1999
in Kraft getreten ist.

Das Abkommen ist ferner am 8. Juli 1999 für die nachstehend genannten anderen Vertragsparteien in Kraft getreten:

die Vereinten Nationen

das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (CCD-Sekretariat).

Bonn, den 28. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 28. Juli 1999

Die Niederlande haben am 7. April 1999 der Regierung der Schweiz als Verwahrer die Erstreckung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1975 II S. 773; 1995 II S. 771) auf die Niederländischen Antillen notifiziert. Die Erstreckung auf die Niederländischen Antillen ist am 6. Juli 1999 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1999 (BGBl. II S. 545).

Bonn, den 28. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes für Österreich, Kroatien,
die frühere jugoslawische Republik Mazedonien und die slowakische Republik
für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit
in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 16. August 1999

Die erweiterte Kommission hat am 28. Juli 1999 den Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für Österreich, Kroatien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien und die slowakische Republik für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 1999 (BGBl. II S. 700).

Bonn, den 16. August 1999

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
v. Elm

Beschluss Nr. 53
zur Festlegung des Gebührensatzes für Österreich, Kroatien,
die frühere jugoslawische Republik Mazedonien und die slowakische Republik
für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Artikel 1

- 1.1. Der Gebührensatz für Österreich beträgt 75,24 EUR.
- 1.2. Der Gebührensatz für Kroatien beträgt 58,33 EUR.
- 1.3. Der Gebührensatz für die frühere jugoslawische Republik Mazedonien beträgt 58,50 EUR.
- 1.4. Der Gebührensatz für die slowakische Republik beträgt 28,99 EUR.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gebührensätze treten am 1. September 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1999

Dag Jostein Fjærvoll
Präsident der Kommission

**Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes für die Türkei
für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit
in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 23. August 1999

Die erweiterte Kommission hat am 13. August 1999 den Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für die Türkei für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. II S. 726).

Bonn, den 23. August 1999

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
v. Elm

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 54 zur Festlegung des Gebührensatzes für die Türkei für den am 1. September 1999 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. September 1999 beträgt der Gebührensatz für die Türkei 49,06 EUR.

Geschehen zu Brüssel am 13. August 1999

Dag Jostein Fjærvoll
Präsident der Kommission